



Sky Deutschland
Hauptstadtbüro

Dr. Eva Flecken
eva.flecken@sky.de

Berlin, 27. September 2018

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Medienstaatsvertrag“

Sky Deutschland bedankt sich bei der Rundfunkkommission der Länder für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf eines Medienstaatsvertrags.

Medienregulierung bedeutet Vielfaltssicherung, Sicherung der Medien- und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Menschenwürde und da Entgegenwirken medialer Gefährdungen für Kinder und Jugendlichen. Sie setzt nicht erst dann an, wenn diese Schutzgüter akut gefährdet sind, sondern wirkt positiv daraufhin, dass Gefährdungslagen erst gar nicht entstehen.

Dabei muss der Gesetzgebungsrahmen die technologischen Entwicklungen berücksichtigen und Veränderungen in der Mediennutzung bei der Bewertung von Regulierungsniveaus mitdenken. Ein voraussetzungsvolles Unterfangen, bedenkt man die Dynamik des Medienmarkts.

Bei aller gebotenen Aufmerksamkeit, die der Gesetzgeber etwaigen neuen, die Vielfalt einschränkenden Systemen schenken muss, dürfen Deregulierungspotentiale nicht ignoriert werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Monopolkommission in ihrem diesjährigen Hauptgutachten auf ebenjene Möglichkeiten eines Herabsenkens gewisser bestehender regulatorischer Vorgaben hingewiesen hat. Insbesondere im Bereich der Plattformregulierung sehen wir diese nicht ausgeschöpft, sondern vernehmen vielmehr die Tendenz zur Ausweitung und Intensivierung der Regulierung.

Wir plädieren dafür, die technologischen Gegebenheiten der Medienkonvergenz unbedingt mitzudenken – insbesondere im Verhältnis zu neuen Medienaggregatoren. In diesem Zusammenhang möchten wir die Vorschläge der Länder im Zusammenhang mit den Medienintermediären ausdrücklich begrüßen.

1. Definition des Begriffs „Medienplattform“ in § 2 Abs. 2 Nr. 13 b

<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 13 b)</p> <p>b) das Gesamtangebot von Rundfunk oder rund-funkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,</p>	<p>Formulierungsvorschlag Sky:</p> <p>b) das Gesamtangebot von Rundfunk oder rund-funkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,</p>
---	---

Besteht das zur Verfügung gestellte Gesamtangebot allein aus eigenen Rundfunkangeboten oder eigenen rundfunkähnlichen Telemedien, fehlt jedwede Diskriminierungsgefahr. Insofern ist es verhältnismäßig und sachdienlich, diese Angebote nicht als Medienplattform zu definieren und damit auch von der Regulierung für Medienplattformen zu befreien.

Es kann hierbei jedoch keinen Unterschied machen, ob dieses Gesamtangebot von privaten oder öffentlich-rechtlichen Anbietern von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien bereitgestellt wird. Ein sachlicher Grund, warum ein Gesamtangebot mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten nicht der Regulierung von Medienplattformen unterliegt, eine Bündelung mehrerer privater Anbieter hingegen von ebenjener Regulierung erfasst wird, ist nicht erkennbar. Auch öffentlich-rechtliche Anbieter stehen im Wettbewerb zueinander. Sie konkurrieren beim Lizenzeinkauf, beim Wettbewerb um die Sehminuten der Zuschauer und werden unabhängig voneinander finanziert.

Mit einer solchen Ausnahme für den Zusammenschluss öffentlich-rechtlicher Anbieter würde der Gesetzgeber einen systemischen Wettbewerbsnachteil für den Zusammenschluss kommerzieller Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien einführen. Die bestehende Bevorteilung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber den privaten Rundfunkanbietern (etwa in Gestalt der Betrauung in § 11 Abs. 4 RStV) würde dadurch noch verstärkt. Um dies zu verhindern, schlagen wir eine Gleichbehandlung bei der Bewertung der Gesamtangebote vor.

2. Definition Medienintermediär in § 2 Abs. 2 Nr. 13b

<p>§ 52a Abs. 3 RStV-Entwurf NRW:</p> <p>Nr. 13 b Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne</p>	<p>Formulierungsvorschlag Sky:</p> <p>Nr. 13 b Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zu-</p>
---	--

diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. [Insbesondere sind Medienintermediäre	gänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. {Insbesondere sind Medienintermediäre
a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren.]	a) Suchmaschinen, b) Soziale Netzwerke, c) App Portale, d) User Generated Content Portale, e) Blogging Portale, f) News Aggregatoren.]

Wir begrüßen die Einbindung von Medienintermediären in den Anwendungsbereich des Rundfunkstaatsvertrags ausdrücklich. Medienintermediäre sind zwar offene Systeme, doch ohne Zweifel kuratieren und organisieren sie audio-visuelle Inhalte, so dass ihnen im Sinne der Meinungsvielfalt und demokratischen Willensbildung fraglos eine bedeutende Rolle zukommt. Sie bestimmen heute maßgeblich den Zugriff von Nutzern auf Inhalte und den Zugang von Inhalteanbietern zu ihren Nutzern und Zuschauern. Dies betrifft sämtliche audio-visuelle Medieninhalte, so auch Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien. Daher ist der Rundfunkstaatsvertrag der geeignete Ort, um Regelungen zum Zugang und zur Auffindbarkeit zu verankern. Gegeben der heutigen Mediennutzung ist die Einbeziehung von Medienintermediären in den Rundfunkstaatsvertrag nicht nur verhältnismäßig und sachlich begründet, sondern unseres Erachtens bereits überfällig.

Die im Entwurf in eckige Klammern gefassten Regelbeispiele in § 2 Nr. 13b S. 2 schaffen unseres Erachtens spürbar mehr Klarheit und sind somit zu begrüßen. Wir plädieren daher für die Streichung der Klammer und die Aufnahme der Regelbeispiele in den Gesetzestext.

3. Einführung eines Bagatellrundfunks in §20b

§ 20b Abs. 1: (1) Keiner Zulassung bedürfen 3. Rundfunkprogramme im Internet, die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen [oder vorwiegend dem Vorführen und Kommentieren des Spiels eines virtuellen Spiels dienen].	Formulierungsvorschlag Sky: Streichung des gesamten § 20b Wenn keine Streichung, dann: 3. Rundfunkprogramme im Internet, die regelmäßig im Monatsdurchschnitt weniger als 20.000 Zuschauer erreichen [oder vorwiegend dem Vorführen und Kommentieren des Spiels eines virtuellen Spiels dienen].
--	--

Die hier vorgeschlagene Systematik hätte zur Folge, dass Angebote, die bisher als Rundfunk gelten, nunmehr privilegiert werden, weil sie keiner Zulassung mehr bedürfen. Es ist nicht ersichtlich, wie eine solche Privilegierung begründet werden kann. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Konkret lässt sich hierbei auf die Entscheidung zur DKB-Handball-Weltmeisterschaft beziehen. Wir haben die Entscheidung der ZAK, diese in der damals

stattgefundenen Form zu beanstanden, ausdrücklich begrüßt und insofern für verhältnismäßig angesehen, da hiermit dem Grundsatz, gleiches gleich zu behandeln, Rechnung getragen wurde.

Es ist zudem nicht ersichtlich, warum ausgerechnet von Gaming-Streams keine Zulassung verlangt werden soll. Live-Videostream-Kanäle, u.a. auch Shooter Spiele, die durch die USK (Freiwillige Selbstkontrolle der Computerspielerwirtschaft) mit Altersbeschränkungen nach JuSchG eingestuft wurden, können regelmäßig ohne Einschränkungen konsumiert werden.¹

Auch bei YouTube lassen sich Live-Streams von Spielen anschauen, die eigentlich Jugendschutzbeschränkungen unterliegen. Beliebt sind auch Netzwerke und private YouTuber wie der Kanal *Fantou* mit über 600.00 Einzel-Aufrufen bei Live-Shooter-Spielen, die erst ab 18 Jahren freigegeben sind (*Call Of Duty - World War 2*).

4. Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen in § 52a

<p>§ 52a Abs. 2</p> <p>Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Medienplattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.</p>	<p>Formulierungsvorschlag Sky:</p> <p>Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Medienplattform verbreitet oder über die Benutzeroberfläche abgebildet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu Programmen und Diensten auch gegen den Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.</p>
---	---

Der Gesetzesvorschlag stellt richtigerweise fest, dass Medienplattformen und Benutzeroberflächen für die verbreiteten oder abgebildeten Inhalte in Anspruch zu nehmen sind. Können die Aufsichtsbehörden nicht direkt gegen den inhaltlich-verantwortlichen Anbieter vorgehen, können sich Verfügungen auch gegen Betreiber von Medienplattformen und Benutzeroberflächen richten.

Es ist durchaus vorstellbar, dass die Anbieter von Medienplattformen und von Benutzeroberflächen auseinanderfallen und nicht zwangsläufig personenidentisch sind. Daher sollten Benutzeroberflächen ebenfalls aufgeführt werden.

¹ Eindrückliches Beispiel ist der *Counter Strike-Global Offensive* Kanal mit fast 13 Mio. Followern. Das Spiel ist laut USK ab 16 Jahren freigegeben. Das Unternehmen überträgt nicht nur von Mitgliedern erstellte Inhalte, sondern sendet auch Streams großer E-Sports-Veranstalter.

<p>§ 52a Abs. 3</p> <p>(3) Ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon</p> <p>a) inhaltlich und technisch nicht verändert,</p> <p>b) im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder</p> <p>c) nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet werden.</p>	<p>Formulierungsvorschlag Sky:</p> <p>(3) <u>Anbieter einer Medienplattform oder sonstige Dritte dürfen</u> ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen dessen Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon</p> <p>a) inhaltlich und technisch nicht <u>verändern</u> verändert,</p> <p>b) im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet <u>überblenden</u> oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert <u>skalieren</u> oder</p> <p>c) nicht in Angebotspakete aufgenommen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet <u>oder öffentlich zugänglich machen</u> werden.</p>
--	---

Rundfunkveranstalter sehen sich heute einer Reihe von Eingriffen in ihr Rundfunksignal ausgesetzt, gegen die sie sich faktisch kaum noch zur Wehr setzen können: Insbesondere werden ihre Programme über Streaming-Boxen oder Internetangebote teils unter Aufhebung von Zugangsberechtigungsverfahren unerlaubt zeitgleich verbreitet.

Mit der wachsenden Verbreitung sogenannter Kodi-Boxen sind sämtliche Rundfunkveranstalter von gewerblicher Piraterie betroffen. Die Senderlisten dieser illegalen Angebote umfassen in der Regel zwischen 150 und 1200 Sender. Diesen Eingriffen in ihre Verbreitungshoheit sind Rundfunkveranstalter bisher faktisch wehrlos ausgesetzt. Die bestehenden rechtlichen Vorgaben bieten keine hinreichende Handhabe gegen diese schwerwiegenden Eingriffe in die Signalhoheit.

Es fehlen geeignete Rechtsgrundlagen, um solchen Verstößen gegen die Verbreitungshoheit, gerade in Bezug auf die zeitgleiche unerlaubte Verbreitung von Live-Inhalten, effektiv und zeitnah begegnen zu können. Dabei liegt die schnelle Beseitigung solcher Verstöße auch im öffentlichen Interesse: Erst eine vor illegalen Eingriffen geschützte Medieninfrastruktur erlaubt es Medienschaffenden, Content-Providern und Diensteanbietern, ihr kreatives Potenzial voll zu entfalten und mit ihren jeweiligen Geschäftsmodellen zu bestehen. Davon profitieren im Ergebnis die Verbraucher, denen ein breitgefächertes Medienangebot zur Verfügung steht und die ihrerseits vor Beeinträchtigungen, etwa durch jugendgefährdende Inhalte oder unzulässige Werbung, geschützt werden.

Ein effektiver Schutz gegen die illegale Weiterverbreitung lizenzierter Rundfunksignale ist elementar für das Funktionieren einer pluralistischen Medienlandschaft. Maßnahmen zum Schutz vor Eingriffen in die Signalintegrität und die Verbreitungshoheit dienen nicht allein den Interessen der Rundfunkveranstalter, sie sind Grundvoraussetzung einer verfassungsrechtlich untermauerten Medienvielfalt. Doch ebenjene wird durch die illegale Onlineverbreitung des lizenzierten Rundfunks massiv bedroht.

Erst im Januar hat der VAUNET dazu die Länder in einem Schreiben adressiert und auf den Zusammenhang zwischen den Vorschriften zu Überblendungen und Skalierungen sowie der illegalen Weiterverbreitung lizenzierter Rundfunkprogramme hingewiesen. Das sind zwei Seiten einer Medaille.

Sowohl bei der Überblendung und Skalierung als auch bei der illegalen Weiterverbreitung, wird die Signalhöhe der Rundfunkveranstalter berührt. Beide Aspekte ließen sich urheberrechtlich bewerten, doch hat der Gesetzgeber aus guten Gründen entschieden, die Signalintegrität als rundfunkrechtliches Anliegen einzustufen.

Hier setzt der Vorschlag der Sender zur Bekämpfung der unrechtmäßigen Weiterverbreitung in § 52a Abs. 3 an und stellt klar, dass nicht nur die unerlaubte Vermarktung von Rundfunk- oder rundfunkähnlichen Angeboten, sondern jegliche unerlaubte Zugänglichmachung solcher Angebote (auch) rundfunkrechtlich unzulässig ist.

Wenn schon vergleichsweise geringe Eingriffe in die Signalintegrität wie im Falle von Skalierung oder Überblendung als problematisch erachtet und rundfunkrechtlich absicherungswürdig erscheint, dann muss die vollständige Missachtung der Verbreitungshöhe verbunden mit illegalen Geschäftspraktiken erst recht als rundfunkrechtliches Thema anerkannt und entsprechend im Rundfunkstaatsvertrag verankert werden.

<p>§ 52a Abs. 4</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. [Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.]</p>	<p>Formulierungsvorschlag Sky:</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. [Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder <u>die der Nutzer bei einer bestehenden, einfachen Opt-Out-Möglichkeit nicht generell abgelehnt hat</u> in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Opt-Out-Möglichkeit leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.]</p>
--	--

Jeder Anbieter von Benutzeroberflächen strebt danach, dem Nutzer und Kunden ein Produkt anzubieten, das ihm die größtmögliche Vielfalt anbietet. Diese inhaltliche Vielfalt muss für den Nutzer auffindbar, aber auch handhabbar sein. Der Kunde soll entscheiden können, welche Features er nutzen möchte. Die in den eckigen Klammern vorgeschlagene Möglichkeit der generellen Einwilligung durch den Nutzer, unterstützen wir daher ausdrücklich.

Gleichwohl zeigt unsere Erfahrung mit Kunden, dass diese neuen, auch vielfaltsfördernden Mechanismen nicht selten zunächst skeptisch oder gar ablehnend gegenüberstehen. Veränderungen und die Angebotsverbreiterung werden insbesondere im Bereich des linearen Fernsehens nicht unbedingt von jedem freudig begrüßt. Allein die Tatsache, dass das Relevant Set des durchschnittlichen TV-Zuschauers nach wie vor bei nur einigen wenigen Kanälen liegt, belegt diese eher skeptische Herangehensweise und sehr auf tradierte Sehgewohnheiten beruhenden TV-Nutzung. Daher schlagen wir des Weiteren vor, aus dem Opt-In ein Opt-Out zu machen.

<p>§ 52a Abs. 5</p> <p>(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.</p>	<p>Formulierungsvorschlag Sky:</p> <p>(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.</p>
---	--

§ 52a Abs. 5 RStV-E hat nach unserem Verständnis keinen eigenen Normgehalt, sondern lediglich deklaratorischen Charakter. Dies lässt sich auch den veröffentlichten Erläuterungen zum Entwurf entnehmen. Um den RStV nicht mit Regelungen ohne echten Normgehalt zu überladen, regen wir daher an, die Regelung in § 52a Abs. 5 RStV-E nicht in den RStV zu übernehmen.

5. Zugang zu Medienplattform in § 52c Abs. 2 und 3

<p>§ 52c Abs. 2:</p> <p>(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</p> <p>1.-Zugangsberechtigungssysteme,</p> <p>2. Schnittstellen für Anwendungsprogramme,</p> <p>3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,</p> <p>4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>(2) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien <u>durch beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</u></p> <p>1.-Zugangsberechtigungssysteme,</p> <p>2. Schnittstellen für Anwendungsprogramme,</p> <p>3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 und 2 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,</p> <p>4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen</p>
---	---

	<u>weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.</u>
--	--

Durch die im Entwurf vorgeschlagene neue Fassung von § 52c Abs. 2 RStV würde das darin enthaltene Diskriminierungs- und Behinderungsverbot erheblich zu Lasten der Plattformen ausgeweitet, indem es nicht mehr auf spezifische, besonders relevante Zugangsfragen beziehen, sondern sich auf alle Aspekte des Zugangs erstrecken würde. Für PayTV Plattformen wird damit die Gefahr gesetzt, dass sich an geführten Verhandlungen mit Partnersendern noch langjährige Rechtsstreitigkeiten anschließen.

§ 52c Abs. 3: (3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Position von Sky: (3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines elektronischen Programmführers auf einer Medienplattform oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
--	--

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, dass in § 52c Abs. 3 der Verweis auf die „System[e] nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen wird. Dies ist insofern konsequent, als die mit diesem Verweis einbezogene Wortgruppe in Absatz 1 (Satz 2 Nr. 3: „Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen“) nach dem Entwurf dort wegfallen soll.

Dies hätte aus unserer Sicht jedoch zur Folge, dass – anders als nach jetziger Rechtslage – Änderungen in der Methodik von elektronischen Programmführern künftig nicht mehr gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt angezeigt werden müssten. Trotz der in dem Entwurf vorgesehenen Einführung allgemeiner Transparenzvorgaben gegenüber den Nutzern in § 52f RStV-E, ist die Abschaffung dieser Anzeigepflicht gegenüber den Landesmedienanstalten aus unserer Sicht von den Entwurfsverfassern nicht gewollt.

Wir regen daher an, § 52c RStV-E, wie in unserem Formulierungsvorschlag dargestellt, zu ergänzen und es somit inhaltlich bei der bisherigen Regelung zu belassen.

6. Zugangsbedingungen in § 52d Abs. 1

§ 52d Abs. 5 RStV-Entwurf NRW: (1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.	Formulierungsvorschlag von Sky: (1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt <u>bei begründetem Verlangen</u> offenzulegen.
---	---

Bisher sind nur Entgelte nach § 52c und nach § 52d Entgelte für Must-Carry-Angebote offenzulegen. Sämtliche Medienplattformen müssen nach dem Entwurf künftig ihre Einspeiseentgelte und sonstige Zugangsbedingungen für alle Sender den Landesmedienanstalten offenlegen. Zur Klarstellung, dass diese Offenlegung nur bezogen auf sachlich zu begründenden Einzelfällen gelten kann, schlagen wir vor, dass seitens der Landesmedienanstalten ein begründetes Verlangen bestehen muss.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass sämtliche Verträge zwischen Plattformen und Sendern den Medienanstalten ohne Anlass den Medienanstalten vorzulegen sind.

7. Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen in § 52e

<p>§ 52e Abs. 2:</p> <p>(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.</p>
---	--

Das sogenannte Mehrlistenprinzip (v.a. wenn es sich auf eine einzige Benutzeroberfläche beziehen sollte, d.h. jede Benutzeroberfläche so konfigurierbar sein soll, dass alle Inhalte auf dieser selben Oberfläche in mindestens zwei verschiedenen Varianten angezeigt werden können) wird von uns abgelehnt, da seine Umsetzung für Plattformen einen immensen technischen Aufwand bedeuten würde.

Die diesbezüglich in § 52e Abs. 5 RStV-E enthaltene Ausnahmeregelung halten wir aus den weiter unten genannten Gründen für nicht ausreichend und ungeeignet. Das für die Sortierung der Sender geltende Diskriminierungsverbot in § 52e Abs. 2 S. 1, dessen Einhaltung von den Landesmedienanstalten überwacht wird, hat sich indes aus unserer Sicht bewährt und ist ausreichend.

<p>§ 52e Abs. 3:</p> <p>(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52 b Abs. 2 Nr. 1</p>
--	--

<p>2 Nr. 1 und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.</p>	<p>und § 52 b Abs. 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.</p>
---	---

Die vorgesehene Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Hörfunkprogramme sowie Telemedienangebote sollte aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden, da sie dem Ziel von Chancengleichheit und Außenpluralismus zuwiderläuft und die bestehenden Marktanteile wettbewerbswidrig vor allem zugunsten der TV-Programme mit ohnehin erheblicher Reichweite sowie beitragsfinanzierter Beihilfen verfestigt.

Ein solcher Eingriff in den Wettbewerb ist aus unserer Sicht unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, u.a. auch verfassungsrechtlich, bedenklich. Das nach dem vorgelegten Entwurf in § 52e Abs. 2 beibehaltene Gleichbehandlungsgebot bei der Darstellung von Angeboten auf regulierten Benutzeroberflächen ist nach unserer Auffassung für die Gewährleistung eines vielfältigen Angebots sachgerecht, ausreichend und eine Privilegierung würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz vollständig zuwiderlaufen.

<p>§ 52e Abs. 4:</p> <p>(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.</p>
---	---

Die Individualisierbarkeit aller Benutzeroberflächen würde für Plattformen einen immens hohen technischen Aufwand bedeuten. Aus unserer Sicht sollte § 52e Abs. 4 RStV-E daher ganz entfallen oder das Gebot der Individualisierbarkeit jedenfalls auf eine Favoritenliste (mit beispielsweise mindestens 50 frei belegbaren Senderplätzen) begrenzt werden.

Die in Abs. 5 RStV-E vorgesehene Ausnahmenvorschrift ist aus den sogleich genannten Gründen unseres Erachtens nicht geeignet, die beträchtliche Belastung, die sich aus § 52e Abs. 4 RStV-E ergibt, aufzuheben.

<p>§ 52e Abs. 5:</p> <p>(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</p>
---	---

Bei der bisher in § 52e Abs. 5 vorgesehenen Beschränkung auf „geräteabhängige“ Medienplattformen wird übersehen, dass Anforderungen wie die Individualisierbarkeit aller Benutzeroberflächen nach § 52e Abs. 4 RStV-E oder dem Mehrlistenprinzip nach § 52e Abs. 2 S. 2 RStV-E auch bei der Programmierung von geräteunabhängigen Medienplattformen wie Apps oder Webseiten immensen Aufwand erzeugen können. Die Beschränkung auf „geräteabhängige“ Medienplattformen hat daher u.E. in jedem Fall zu entfallen.

Zudem sehen wir eine Gefahr darin, dass der Begriff des „erheblichen Aufwands“ (gerade im systematischen Zusammenhang mit „technisch ... nicht möglich“) zu unbestimmt ist und möglicherweise weit ausgelegt werden könnte.

8. Transparenz in § 52f und § 53d

<p>§ 53f</p> <p>Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p>
---	---

Die Einführung der in § 52f RStV-E vorgesehenen Transparenzanforderungen wird von Sky abgelehnt, da sie zu erheblichem technischen und administrativen Aufwand für Plattformbetreiber wie Sky führen würde. Zudem wird die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots bei den Sortierkriterien durch die in § 52c Abs. 2 Satz 1 und 2 RStV verankerte unverzügliche Kontrolle durch die Landesmedienanstalten in ausreichendem Maße abgesichert.

Sollten die in § 52f RStV-E vorgesehenen Transparenzanforderungen dennoch eingeführt werden, weisen wir darauf hin, dass die in § 52f Satz 1 RStV enthaltenen Begriffe der „Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation“ aus unserer Sicht deutlich zu unbestimmt und weitreichend sind. Die Transparenzanforderungen sollten daher jedenfalls auf klare, anwendbare Vorgaben beschränkt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere Transparenzvorgaben sowohl für klassische Medienplattformen als auch für Medienintermediäre gleichermaßen gelten müssen, sofern sich der Gesetzgeber dazu entscheidet, diese überhaupt in der vorgeschlagenen Form umzusetzen. Ein Auseinanderfallen von Intermediären und Plattformen darf es hierbei nicht geben.

Daher begrüßen wir, dass die Länder auch für Medienintermediäre Transparenzvorgaben vorsehen, diese müssen jedoch auch effektiv durchsetzbar sein. Dazu verweisen wir auf unseren Vorschlag zu §53 g.

9. Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation in § 52g Abs. 3

<p>§ 52g Abs. 3:</p> <p>(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>(3) Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.</p>
--	--

Wir setzen uns sehr dafür ein, dass der bislang bestehende Verwaltungsweg auch in Zukunft maßgeblich bleibt. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sollten angesichts der großen Vielzahl an Rundfunk- und Telemedienanbietern nicht auf Nachfrage seitens dieser Anbieter reagieren müssen, sondern aufgrund einer Anfrage von Seiten der Aufsicht. Durch diese Aufsicht sollten Anfragen von Sendern kanalisiert und so in geordneter Form den Anbietern von Medienplattformen und Benutzeroberflächen übermittelt werden. Andernfalls droht Medienplattformen und Anbietern von Benutzeroberflächen eine ständig große Zahl von Sender-seitigen Anfragen und dadurch unverhältnismäßiger administrativer Mehraufwand.

Zudem droht, die Aufsicht umgangen und in ihr tatsächliches Tätigkeitsfeld zu Gunsten der zivilrechtlichen Klärung von Streitfragen beschnitten zu werden.

10. Anwendungsbereich Intermediäre in § 53c

<p>§ 53c Abs. 2 Nr. 2:</p> <p>2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind,</p>	<p>Position von Sky:</p> <p>2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert beschränkt sind,</p>
---	---

Wie oben bereits dargelegt, begrüßen wir die Aufnahme von Medienintermediären in den Anwendungsbereich des Staatsvertrags und halten diese Erweiterung für sachlich begründet.

Um sicherzustellen, dass auch solche Medienintermediäre erfasst sind, die nicht allein Mediendienste anbieten, sondern ein weiteres Tätigkeitsfeld aufweisen, ist darauf zu achten, die Ausnahme in § 53b Abs. Nr.2 möglichst präzise zu fassen.

Der Begriff der „Spezialisierung“ ist unseres Erachtens zu ungenau, um dies sicherzustellen. Daher schlagen wir vor, lediglich solche Anbieter auszunehmen, die sich auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen beschränken.

11. Anwendungsbereich Intermediäre in § 53g

§ 53g:	Position von Sky: <u>NEU (2) Verstößt ein Anbieter eines Medienintermediärs gegen die Bestimmungen der §§ 53c bis 53g, trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen, im Falle des § 53e jedoch nur auf Antrag des betroffenen Anbieters journalistisch-redaktioneller Inhalte; [§ 59 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bis 2 gilt insofern nicht;] § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für Untersagungen und Sperren gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, und Abs. 4 entsprechend.</u>
--------	--

Statt kleinteiliger Vorgaben zu Sortierung, Auffindbarkeit oder Listung, wie wir sie bisweilen aus der im Staatsvertrag verankerten Plattformregulierung und ihren Vorgaben für Medienplattformen und nun neu Benutzeroberflächen kennen, werden für Medienintermediäre nach unserem Eindruck vielmehr prinzipienbasierte Vorgaben eingeführt. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als dass Medienintermediäre sich durch offene Strukturen auszeichnen und kein abschließendes Gesamtangebot für den Nutzer bereitstellen.

Eine prinzipienbasierte Regulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass Medienintermediäre das Medienangebot zwar kuratieren und damit eine steuernde Funktion einnehmen können, sie aber grundsätzlich in ihrer Struktur und dem Zugang zu ihrem Angebot offen bleiben.

Wir sehen allerdings Nachbesserungsbedarf bei den Verfahrensregelungen für Intermediäre und Unsicherheiten bzw. Widersprüche bei der Zuständigkeit für die Aufsicht. So sind Medienintermediäre nach § 2 Abs. 2 Nr. 13b RStV-E Telemedien. Daher gelten grundsätzlich auch ohne besondere Regelung die Aufsichtsbefugnisse nach § 59 RStV. Die dortige Regelung beißt sich aber mehrfach mit den materiellen Regelungen des Entwurfs:

- Nach § 36 Abs. 2 Nr. 6a RStV-E sollen die ZAK und damit jedenfalls die Landesmedienanstalten für Aufsicht über Medienintermediäre zuständig sein. Nach § 59 Abs. 2 RStV wird die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien aber durch „nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden“ überwacht, also gerade nicht zwingend durch die Landesmedienanstalten.

- Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot aus § 53e Abs. 1 RStV-E sollen nach § 53e Abs. 3 RStV-E nur durch den Anbieter der betroffenen Inhalte gegenüber der Landesmedienanstalt geltend gemacht werden können. Solche Verstöße sind also nicht von Amts wegen verfolgbar. In § 59 Abs. 5 RStV werden die Aufsichtsbefugnisse aber gerade für Fälle mit Drittbetroffenheit eingeschränkt.

Daher schlagen wir für den Bereich der §§ 53c ff. RStV-E noch eine ausdrückliche Regelung vor. Diese könnte ähnlich aussehen wie z.B. § 52h RStV-E (heute: § 52 f. RStV), wobei man dabei § 59 Abs. 5 RStV aussparen sollte, um die Drittbetroffenheit abgedeckt zu haben.
